

# **Satzung des Turnvereins Gundelfingen 1863 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.1 Der am 19.März 1863 gegründete Verein führt den Namen

Turnverein Gundelfingen 1863 e.V.

Er wurde am 22.Februar 1927 zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Gundelfingen.

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports sowie der Musik (Spielmannszug), insbesondere der Jugend, in allen seinen Arten.

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die planmäßige Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Pflege der Musik.

Der Verein stellt seinen Mitgliedern die Sportanlagen und Baulichkeiten im Rahmen der Vereinsordnung zur Verfügung.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26aESTg ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Finanzausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Finanzausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft bei Verbänden**

Der Verein ist Mitglied des BLSV, des DTB und der für die verschiedenen Abteilungen zu ständigen Fachverbände. Er und seine Mitglieder erkennen die Satzungen dieser Verbände für die betreffenden Sportarten als verbindlich an.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Jugendmitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- 4.2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.3. Jugendliche werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendmitglieder geführt.
- 4.4. Zum Ehrenmitglied durch die Hauptversammlung kann ernannt werden, wer sich durch besondere Verdienste für den Verein hervorgetan hat.

### **§ 5 Aufnahme in den Verein**

- 5.1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5.2. Der Ausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrages,. Gegen eine eventuelle Ablehnung kann der Antragsteller bei der Hauptversammlung Widerspruch einlegen.
- 5.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung von mindestens einem Jahresbeitrag.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Alle Mitglieder sind bei allen Versammlungen des Vereins stimmberechtigt und wählbar. Jugendliche können nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters gewählt werden.
- 6.2 Die Mitgliedschaft berechtigt im Rahmen der Satzung und sonstiger Ordnungen an dem Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweiligen Übungsstunden Einrichtung und Gerätschaften des Vereins unentgeltlich zu nutzen.

- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge mindestens jährlich im voraus zu bezahlen und bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Vereinseigentums oder des vom Verein benützten oder gemieteten Eigentums vollen Schadenersatz zu leisten.
- 6.4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach Kräften für die Ziele und Interessen des Vereins einzusetzen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- 7.2. Der Austritt kann jederzeit, aber nur schriftlich erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen. Eine Erstattung von voraus bezahlten Vereinsbeiträgen erfolgt nicht.
- 7.3. Der Ausschuss aus dem Verein erfolgt durch den Ausschuss aufgrund
- a) Grober Verstöße gegen die Vereinsdisziplin
  - b) Schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c) Unehrenhaftem Verhalten
- Gegen diese Maßnahme kann bei der nächsten Hauptversammlung Widerspruch eingelegt werden.
- 7.4 Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung für mehr als einem Kalenderjahr im Rückstand, kann durch Beschluss des Ausschusses die Streichung von der Mitgliederliste vorgenommen werden.
- 7.5. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte dem Verein, es bleibt aber für alle seinen Verpflichtungen haftbar.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung bestimmt.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

d) der Finanzausschuss

## **§ 10 Der Vorstand**

10.1 Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) Schatzmeister
- e) Hauptschriftführer
- f) Hauptjugendleiter

10.2. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung für 3 Jahre.

10.3. Der Vorstand hat den Verein so zu leiten, dass es dem Vereinszweck entspricht.

10.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so hat der Ausschuss innerhalb von drei Monaten eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtszeit dieses nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Dreijahresfrist des Gesamtvorstandes.

10.5 Der erste, zweite und dritte Vorsitzende vertreten unabhängig voneinander den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

10.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beruft Ausschusssitzungen und Hauptversammlungen ein.

10.7. Der Vorstand hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen.

10.8 Des Weiteren ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Haushaltsplan aufzustellen. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, dürfen nur genehmigt werden, wenn gleichzeitig die Deckung dieser Ausgaben nachgewiesen und vom Ausschuss beschlossen wird.

10.9. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

## **§ 11 Hauptausschuss**

11.1. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorstand
- b) Abteilungsleitern
- c) Sachbearbeiter für Beitrags- und Versicherungswesen
- d) Sacharbeiter für Bauten und Anlagen
- e) Sachbearbeiter für Pressewesen und Öffentlichkeitsarbeit
- f) Kulturwart

- g) 2 Beisitzern, welche nicht in einem anderen Organ des Hauptvereins tätig sein dürfen.
- 11.2 Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen für 1 Jahr, die übrigen Funktionen von der Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Scheidet während der Amtszeit ein Ausschussmitglied aus, so hat der Ausschuss, bzw. im Falle eines Abteilungsleiters die Abteilung, unverzüglich eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- 11.3 Der Ausschuss hat die Vereinsführung nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen einschließlich der Geschäfts-, Turnhallen-, Schwimmhallen und Platzordnung zu sorgen. Er entscheidet auch über Zweifelsfragen in der Auslegung dieser Satzung.
- 11.4 Gegen die Beschlüsse des Ausschusses besteht die Möglichkeit des Widerspruchs in der nächsten Hauptversammlung.
- 11.5 Sämtliche Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 11.6 Der Ausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für alle bindend.
- 11.7 Der Ausschuss kann
  - a) alle Angelegenheiten, auch solche, die er endgültig beschließen könnte, der Hauptversammlung unterbreiten.
  - b) Jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließen.
  - c) Zu seinen Beratungen nicht stimmberechtigte Gutachter hinzuziehen.
- 11.8 Der Hauptausschuss ist vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.

## **§ 12 Der Finanzausschuss**

- 12.1 Der Finanzausschuss, der durch die Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt wird, besteht aus
  - a) dem Vorstand
  - b) 2 Beisitzern
- 12.2 Dem Finanzausschuss obliegt die Beratung des Gesamthaushaltsplanes sowie die Koordinierung und Abgleichung der Haushaltspläne der Abteilungen. Investitionen über EU 3000,-- müssen vom Finanzausschuss genehmigt werden.
- 12.3 Die Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn 2/3 der stimmberechtigten Personen anwesend sind.
- 12.4 Es besteht Protokollführungszwang.

### **§ 13 Die Hauptversammlung**

- 13.1 Die Hauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. An ihr können alle stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
- 13.2 Die Einberufung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres erfolgen und soll mindestens 10 Tage vorher genügend bekannt gemacht werden.
- 13.3 Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder unbeschränkt beschlussfähig.
- 13.4. Der amtierende 1. Vorsitzende oder der Hauptausschuß können eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins als notwendig erscheint.
- 13.5. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift verlangen. Für die Einberufung und die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Hauptversammlung.
- 13.6 Die Hauptversammlung dient u.a. der Beschlussfassung über
  - a) Entlastung der Vorstandschaft sowie der Ausschüsse nach eingehender Berichterstattung durch die Funktionsträger
  - b) Durchführung der Neuwahlen bzw. Bestätigung der Abteilungsleiter
  - c) Genehmigung von außerordentlichen Ausgaben
  - d) Behandlung von Anträgen der Mitglieder soweit diese nicht zu den laufenden zu erledigenden Geschäften gehören
  - e) Behandlung von Widersprüchen, welche gegen die Beschlüsse der Ausschüsse vorliegen.
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 13.7 Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 13.8 Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und zu Satzungsänderungen, sowie über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit erforderlich.

### **§ 14 Abteilungen**

- 14.1. Im Verein sind für die verschiedenen Interessen eigene Abteilungen errichtet. Die Verantwortung für diese hat der Abteilungsleiter zu übernehmen.
- 14.2 Über wichtige Vorhaben und Ereignisse ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- 14.3 Gesonderte Abteilungsordnungen sind vom Hauptausschuss zu genehmigen.
- 14.4. Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter und ihre Funktionen für 1 Jahr selbst.
- 14.5 Der gewählte Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

- 14.6. Jede Abteilung ist intern als selbstständiges Organ anzusehen. Der Aufbau ist mit dem Hauptverein vorzulegen und von diesem zu genehmigen.
- 14.8. Maßnahmen der Abteilungen haben den Ausführungen des § 2 dieser Satzung zu entsprechen.

### **§ 15 Kassenprüfung**

- 15.1 Die von der Hauptversammlung bestimmten Kassenprüfer haben vor der Abhaltung der Haupt- bzw. Abteilungsversammlung die Bank- und Kassenprüfung vorzunehmen. Dabei bezieht sich die Prüfung auf sämtliche Geschäftsvorfälle.
- 15.2 Von dem Prüfungsergebnis ist die Hauptversammlung bzw. die Abteilungsversammlung zu unterrichten.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 16.1 die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung der Auflösung ist  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung erforderlich.
- 16.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gundelfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- 17.1 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 17.2 Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisherige gültige Satzung.
- 17.3 Die Satzungsänderung wurde von der Hauptversammlung am 20. März 2009 beschlossen.

(Rudi Kaufmann  
1.Vorsitzender

(Bruno Bamberger)  
2.Vorsitzender

(Robert Wörle)  
3.Vorsitzender

(Inge Hildebrandt)  
Schatzmeister

(Martina Wörle)  
Hauptschriftführerin

(Markus Ruchti)  
Hauptjugendleiter

## **SATZUNG**

**des**

**TURNVEREINS GUNDELFINGEN**

**1863 e. V.**

**Stand 20. 03. 2009**